

# Promotions- und Diplomprüfungsreglement

Sozialpädagogik HF

1. August 2015



# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	5
2. Qualifikation .....	6
3. Studienabschluss und Diplomierung .....	8



# 1. Allgemeines

**Geltungsbereich** Dieses Reglement ordnet die Bewertung der von den Studierenden geforderten Leistungen während des gesamten Ausbildungsganges. Die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben auf der Ebene des Bundes und der subventionsgebenden Kantone liegen diesem Prüfungsreglement zugrunde. Die Einzelheiten werden durch die Leitungskonferenz in Ausführungsbestimmungen geregelt.

**Prüfungs-  
kommissionen** Für promotionsrelevante Prüfungen und die Diplomprüfung werden durch die Leitungskonferenz Kommissionen gebildet, die sich paritätisch aus Praxisexpertinnen und Praxisexperten und Dozierenden der HFHS zusammensetzen. Eine Ausnahme bilden die schriftlichen Arbeiten und das künstlerische Projekt. Bei diesen beiden Elementen erfolgt die Beurteilung durch Dozierende der HFHS.

Die Prüfungskommissionen werden für jede Prüfung neu gebildet. Ihre Aufgabe ist die Abnahme der Prüfung, deren Bewertung und die Rückmeldung an die Studierenden. Die Experten und Expertinnen der Praxis werden auf Vorschlag des Leiters der HFHS vom Vorstand des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie (vahs) bestätigt. Dieser kann auch selber Persönlichkeiten für diese Aufgabe vorschlagen.

**Einsprache** Entscheide bei Prüfungen werden schriftlich mitgeteilt. Gegen Entscheide, die einen Abbruch der Ausbildung zur Folge haben, kann ohne Kostenfolge innerhalb von zehn Tagen beim Leiter der HFHS schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Negative Entscheide auf Einsprachen enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.

**Beschwerde** Gegen negative Entscheide auf Einsprachen können die Studierenden innerhalb von zehn Tagen bei der Beschwerdekommision der Berufsbildung des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Entscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung sind beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn anfechtbar.

## 2. Qualifikation

<b>Qualifikations- elemente</b>	<p>Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges während der ersten zwei Jahre werden herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Promotionsrelevante Prüfungen</li> <li>• Beurteilung der praktischen Tätigkeit nach dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr</li> </ul> <p>Voraussetzung für die Promotion ins zweite und dritte Ausbildungsjahr ist der Ausbildungserfolg aller vorhergehenden Qualifikationselemente.</p>
<b>Bewertung</b>	<p>Alle Qualifikationselemente werden mit „bestanden“ bestätigt bzw. bei Nichtgenügen mit „nicht bestanden“ beurteilt. Die Diplomprüfung wird benotet.</p>
<b>Wiederholung promotionsrele- vanter Prüfungen</b>	<p>Alle promotionsrelevanten Prüfungen während der ersten zwei Jahre können einmal wiederholt werden. Über die Art der Wiederholung entscheidet die Leitungskonferenz.</p> <p>Wird die Prüfung auch beim zweiten Mal als „nicht bestanden“ bewertet, muss die Ausbildung abgebrochen werden.</p>
<b>Beurteilungs- kriterien</b>	<p>Die Kriterien zur Beurteilung der oben aufgeführten Qualifikationselemente sind in den Wegleitungen zu den Prüfungen und den Formularen „Praxisqualifikation“ festgehalten.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p>Von den Studierenden wird eine konstruktive Mitarbeit im Ausbildungsgang erwartet. Bei schwerwiegenden sozialen Problemen, bei Nichteinhalten oder Negierung von Vereinbarungen und bei Ereignissen, die mit dem zukünftigen Beruf nicht vereinbar sind, können Studierende von der Ausbildungsstätte ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle relevanten Gespräche werden dokumentiert; der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.</p>

<b>Zuständige Instanz</b>	Den Entscheid über die Weiterführung der Ausbildung, eine Wiederholung des Ausbildungsjahres nach zweimaligem Nichtbestehen einer promotionsrelevanten Prüfung oder den Ausschluss trifft der Leiter der HFHS zusammen mit der/dem Verantwortlichen des HF-Ausbildungsganges und nach Rücksprache mit der Leitungskonferenz.
<b>Begleitung der Studierenden</b>	Die entsprechenden Regelungen befinden sich im Konzept „Mentorschaft und Begleitung SpiAs“.
<b>Nachholen von Prüfungen</b>	Arbeiten oder Abschlüsse, die begründet versäumt bzw. nur teilweise bestanden worden sind, können in Ausnahmefällen auch zu anderen als den ordentlichen Terminen nachgeholt werden. Der/die Verantwortliche für den HF-Ausbildungsgang befindet über die Begründung und bestimmt den Zeitpunkt und den Umfang der Arbeiten oder Abschlüsse nach Rücksprache mit den zuständigen Dozierenden.
<b>Praxisbegleitung</b>	Die Praxisbegleitung erfolgt hauptsächlich durch die Praxisausbildenden. Diese führen regelmässig Gespräche mit den Studierenden. Am Ende jedes Ausbildungsjahres wird der HFHS einen Qualifikationsbericht gemäss Vorlage zugestellt. Grundlage der Beurteilung bilden die Kompetenzen, wie sie im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF beschrieben sind.
<b>Standortgespräch</b>	<p>In Standortgesprächen zwischen Praxisausbildenden und Studierenden am Ende des ersten und am Ende des zweiten Ausbildungsjahres werden auf der Grundlage des Qualifikationsberichtes bis November die individuellen Lernziele für das Folgejahr festgelegt.</p> <p>Der Qualifikationsbericht der Praxisausbildenden wird von ihnen in einem Standortgespräch mit den Studierenden besprochen; die Studierenden bereiten sich mit einer Selbsteinschätzung auf dieses Standortgespräch vor.</p>
<b>Beurteilungsgrundlagen</b>	<p>Zur Beurteilung der Praxis werden herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlicher Qualifikationsbericht der Praxisausbildenden</li> <li>• Personenbeschreibung / Projektarbeit / praktische Diplomprüfung.</li> </ul>

### 3. Studienabschluss und Diplomierung

<b>Diplomierung</b>	<p>Ausschlaggebend für die Erteilung des Diploms sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der erfolgreiche Abschluss des theoretischen und künstlerischen Unterrichts</li><li>• die erfolgreiche praktische Tätigkeit</li><li>• das Bestehen der Abschlussprüfung.</li></ul>
<b>Abschlussprüfung</b>	<p>Die Abschlussprüfung besteht aus einer Diplomprüfung (Praxisarbeit mit schriftlicher Dokumentation, verbunden mit einer mündlichen Prüfung) und einer schriftlichen Diplomarbeit. Der erfolgreiche Abschluss der Diplomprüfung erfordert eine genügende Leistung in allen drei Prüfungsbereichen. Ist die Beurteilung des praktischen Teils der Diplomprüfung durch die Praxisausbildenden ungenügend, erfolgt in der Regel keine Zulassung zur mündlichen Prüfung, über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Leiter in Absprache mit der Leitungskonferenz.</p> <p>Das Bestehen der Abschlussprüfung setzt genügende Leistungen in der Diplomarbeit und der Diplomprüfung voraus. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden in einem dem Diplom beigefügten Leistungsausweis schriftlich festgehalten.</p>
<b>Wiederholung Diplomprüfung</b>	<p>Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung kann diese einmal wiederholt werden. Ist die Leistung beim zweiten Mal immer noch nicht genügend, kann kein Diplom erteilt werden. Die Bedingungen zur Wiederholung der Diplomprüfung werden den Studierenden schriftlich mitgeteilt.</p>
<b>Wiederholung Diplomarbeit</b>	<p>Die Diplomarbeit wird von einer externen Fachperson erstbeurteilt, die Zweitbeurteilung liegt bei der mentorierenden Person der HFHS. Sie kann bei Ablehnung durch die HFHS nachgebessert werden. Wird auch die zweite Fassung, die spätestens vier Monate nach Mitteilung des Entscheides vorliegen muss, durch die Ausbildungsstätte nicht akzeptiert, kann kein Diplom erteilt werden. In die Beurteilung der zweiten Fassung der Diplomarbeit ist auch der Leiter der HFHS mit einbezogen, die definitive Ablehnung wird schriftlich begründet. Die Beurteilungskriterien für die Diplomarbeit sind in einem separaten Reglement festgehalten.</p>



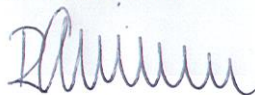
<b>Wiederholung 3. Praxisjahr</b>	Bei unzureichender Qualifikation in der Praxis muss das dritte . Jahr in der Praxis wiederholt werden. Die Bedingungen für die Wiederholung werden durch den Leiter der HFHS festgelegt. Die bestandene Diplomprüfung wird angerechnet.
<b>Teilnahmebe- scheinigung</b>	Bei Nichterteilung des Diploms wird eine Teilnahmebescheini- gung ausgehändigt.

Diese Regelungen wurden vom Vorstand an seiner Sitzung vom 24. März 2015 verabschiedet, treten per 1. August 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. August 2012.

Verein für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik

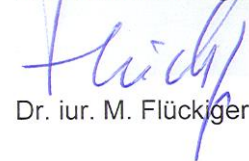
Dornach, 24. März 2015

Der Präsident:



Dr. phil. R. Grimm

Ein Vorstandsmitglied:



Dr. iur. M. Flückiger